22-05-2025-42229001-Hauptpost-0002 22-05-2025-42229001-HauptPost-0002

HD

**KOCH DR. BARTH & BARTH jr.**

**PATENTANWALT**
**European Patent and Trademark Attorney**
**Dipl.-Phys. Theodor Koch**

**RECHTSANWÄLTE**
Dr. Heinrich Barth (1997)
Heinrich Barth jr. (2003)

Patentanwalt Koch • Postfach 190 126 • 53037 Bonn

Vertretung beim
- Deutschen Patent- und Markenamt
- Europäischen Patentamt
- Amt der europäischen Union für geistiges Eigentum (Marken, Muster und Modelle)
- WIPO / OMPI

An das
Deutsche Patent- und Markenamt
- Prüfungsstelle für Klasse F03B -
*z.H. Herrn Dr. Christian Schäfer*
80297 München

- Bonn, München

| Ihr Zeichen / Your ref. | Ihr Schreiben / Your letter | Unser Zeichen / Our ref. | Bonn |
|---|---|---|---|
| | | | 05.11.2024/K/ab |

Betr./Re: Deutsche Patentanmeldung mit der Bezeichnung „Verfahren zur Nutzung des Abtriebes und der Auftriebsenergie von mit einem ...“,
**AZ: 10 2014 016 202.8**, Anmeldetag: 03.11.2014,
Anmelder: Save the Planet AG, 8580 Amriswil, Schweiz;

Hiermit wird der Prüfungsstelle für die Gewährung der beantragten Fristverlängerung zur Beantwortung des anstehenden Prüfungsbescheides vom 22.11.2019 bis zum **31.05.2025** gedankt.

Der Prüfungsbescheid vom 22.11.2019 wird wie folgt beantwortet:

Es werden geänderte Ansprüche zur Akte gereicht, welche die ursprünglichen Ansprüche ersetzen und anliegend sowohl als Vergleichsexemplar mit hervorgehobenen Änderungen und in Reinschrift beigefügt sind. Ferner wird eine Hilfsseite 2a zur Akte gereicht, deren Inhalt auf Seite 2 der Beschreibung zwischen dem mit „bevor durch den Auftrieb wieder Energie frei wird.“ endenden Absatz und dem mit „Vor diesem Hintergrund liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde“ beginnenden Absatz als neue Absätze eingefügt werden. Die Hilfsseite 2a ist ebenfalls anliegend beigefügt.

## 1. Änderungen

Der geänderte Anspruch 1 entspricht dem ursprünglichen Anspruch 1 und verlangt zusätzlich die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 3.

Der geänderte Anspruch 2 entspricht dem ursprünglichen Anspruch 2.

Tel.: +49 (0)228 / 9 14 01 53
Fax: +49 (0)228 / 9 14 01 55
E-Mail: info@pa-koch.de
Web: www.pa-koch.de
Kanzlei / please reply to:
Reuterstraße 187 • 53113 Bonn

Die geänderten Ansprüche 3 bis 15 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 4 bis 16.

Der geänderte Anspruch 16 entspricht dem ursprünglichen Anspruch 17 und verlangt zusätzlich die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 3.

Die geänderten Ansprüche 17 bis 19 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 18 bis 20.

Der ursprüngliche Anspruch 3 ist gestrichen. Die Rückbezüge sind an die Nummerierung der geänderten Ansprüche angepasst.

Der Inhalt der Hilfsseite 2a nennt und würdigt die in dem Prüfungsbescheid zitierten Entgegenhaltungen 1 bis 4 in der üblichen Weise.

Der Gegenstand der geänderten Anmeldung geht nicht über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinaus, in der sich ursprüngliche eingereicht worden ist.

**2. Neuheit**

Der Prüfungsbescheid beanstandet Anspruch 1 wegen mangelnder Neuheit seines Gegenstands. Diese Auffassung wird aus den folgenden Gründen nicht geteilt.

Entgegenhaltung 1 offenbart eine Vorrichtung zur Bereitstellung einer elektrischen Energie, umfassend eine Axialturbine (3) und einen mit einer Abtriebswelle der Axialturbine (3) rotatorisch gekoppelten Generator (9).

Entgegenhaltung 1 offenbart keine Vorrichtung zur Nutzung des Abtriebs und der Auftriebsenergie von Auftriebskörpern, die an einer drehbar gelagerten Transporteinrichtung in Form eines Endloskettenförderers mit einem oberen und einem unterer Wendepunkt befestigt sind.

Es wird angemerkt, dass Entgegenhaltung 1 – anders als die übrigen Entgegenhaltungen - nicht zum technischen Gebiet der Anmeldung gehört.

Die Vorrichtung nach Anspruch 1 wird demnach nicht von Entgegenhaltung 1 vorweggenommen.

Vorwegnahmen der beanspruchten Vorrichtung durch die Entgegenhaltungen 2, 3 oder 4 werden trotz der Zugehörigkeit zum technischen Gebiet der Anmeldung nicht behauptet. Sie werden daher nachfolgend dennoch gewürdigt.

Entgegenhaltung 2 offenbart eine Vorrichtung (Fig. 1) zur Nutzung der Auftriebsenergie von Auftriebskörpern (m), die jeweils an einer drehbar gelagerten Transporteinrichtung in Form eines Endlosumlaufkettenförderers (Kettenbecherwerk a) mit einem oberen und einem unteren Wendepunkt (Trommeln b) befestigt sind, wobei die Auftriebskörper (Becher a) am oberen Wendepunkt mit einer unter Umgebungsdruck oder äußerem Atmosphärendruck stehenden Flüssigkeit und am unteren Wendepunkt (b) mit einem die Flüssigkeit verdrängenden, unter Druck stehenden Gas oder Druckluft befüllbar sind, wobei eine Zulaufleitung zum Druckluftauslass und/oder eine Druckluftverbindungsleitung für die Druckluft (Druckrohr einer Luftpumpe c) zum unteren Wendepunkt (b) geführt ist.

Entgegenhaltung 2 offenbart nicht, dass die Zulaufleitung und/oder die Druckluftverbindungsleitung über einen dortigen Zufuhrstutzen eines Druckluftverteilergehäuses an den Aufnahme-

stutzen während der Drehung im unteren Wendepunkt andockt, so dass unter Bildung einer temporär sich schließenden und wieder lösenden Steckvorrichtung das unter Druck stehende Gas oder die Druckluft in die Auftriebskörper einströmt und diese füllt.

Die Vorrichtung nach Anspruch 1 wird demnach nicht von Entgegenhaltung 2 vorweggenommen.

Entgegenhaltung 3 offenbart eine Vorrichtung (Fig. 1) zur Nutzung der Auftriebsenergie von Auftriebskörpern (Schöpfelemente 8), die jeweils an einer drehbar gelagerten Transporteinrichtung (umlaufende Transportvorrichtung 2) in Form eines Endlosumlaufkettenförderers mit einem oberen (Umlenkelement 18) und einem unteren (Umlenkelement 19) Wendepunkt befestigt sind, wobei die Auftriebskörper (8) am oberen Wendepunkt (18) mit einer unter Umgebungsdruck oder äußerem Atmosphärendruck stehenden Flüssigkeit (Wasser, S. 5 oben) und am unteren Wendepunkt (19) mit einem die Flüssigkeit verdrängenden, unter Druck stehenden Gas oder Druckluft (mittels Rohrleitung 5 und Kompressor 3, Seite 5 oben) befüllbar sind, wobei eine Zulaufleitung zum Druckluftauslass und/oder eine Druckluftverbindungsleitung für die Druckluft (Rohrluftleitung 5) zum unteren Wendepunkt (19) geführt ist.

Entgegenhaltung 3 offenbart nicht, dass die Zulaufleitung und/oder die Druckluftverbindungsleitung über einen dortigen Zufuhrstutzen eines Druckluftverteilergehäuses an den Aufnahmestutzen während der Drehung im unteren Wendepunkt andockt, so dass unter Bildung einer temporär sich schließenden und wieder lösenden Steckvorrichtung das unter Druck stehende Gas oder die Druckluft in die Auftriebskörper einströmt und diese füllt.

Die Vorrichtung nach Anspruch 1 wird demnach nicht von Entgegenhaltung 3 vorweggenommen.

Entgegenhaltung 4 offenbart eine Vorrichtung (Fig. 1) zur Nutzung der Auftriebsenergie von Auftriebskörpern (Druckluftbehälter f), die jeweils an einer drehbar gelagerten Transporteinrichtung in Form eines Endlosumlaufkettenförderers (Mobil b, endloser Transportgurt i) mit einem oberen (Transmissionsrad e) und einem unteren Wendepunkt (Transmissionsrad, [0008]) befestigt sind, wobei die Auftriebskörper (f) am unteren Wendepunkt mit einem unter Druck stehenden Gas oder Druckluft befüllbar sind, wobei eine Zulaufleitung zum Druckluftauslass und/oder eine Druckluftverbindungsleitung für die Druckluft (Schlauch [0010], Druckluftpumpe c, Druckluftbehälter f) zum unteren Wendepunkt (e) geführt ist und an den Aufnahmestutzen (Schließventil j) während der Drehung im unteren Wendepunkt (e) andockt, so dass unter Bildung einer temporär sich schließenden und wieder lösenden Steckvorrichtung das unter Druck stehende Gas oder die Druckluft in die Auftriebskörper (f) einströmt und diese füllt ([0011]).

Entgegenhaltung 4 offenbart nicht, dass die Auftriebskörper am oberen Wendepunkt mit einer unter Umgebungsdruck oder äußerem Atmosphärendruck stehenden Flüssigkeit befüllbar sind, und auch nicht, dass die Zulaufleitung und/oder die Druckluftverbindungsleitung über einen dortigen (beim unteren Wendepunkt vorgesehenen) Zufuhrstutzen eines Druckluftverteilergehäuses andockt.

Die Vorrichtung nach Anspruch 1 wird demnach nicht von Entgegenhaltung 4 vorweggenommen.

Also gehört die in Anspruch 1 spezifizierte Vorrichtung nicht zum Stand der Technik.

Der Gegenstand nach Anspruch 1 gilt somit als neu.

Der Prüfungsbescheid beanstandet Anspruch 17 wegen mangelnder Neuheit seines Gegenstands. Diese Auffassung wird aus den folgenden Gründen nicht geteilt.

Anspruch 17 ist auf ein Verfahren gerichtet, welches mittels der in Anspruch 1 definierten Vorrichtung ausgeführt wird und verlangt zumindest die dort spezifizierten technischen Vorrichtungsmerkmale.

Also gehört das in Anspruch 17 spezifizierte Verfahren nicht zum Stand der Technik.

Der Gegenstand nach Anspruch 17 gilt somit als neu.

**3. Erfinderische Tätigkeit**

Der Prüfungsbescheid beanstandet Anspruch 1 nicht wegen mangelnden Beruhens auf einer erfinderischen Tätigkeit. Vorsorglich wird betreffend die erfinderische Tätigkeit das Folgende vorgetragen.

Entgegenhaltung 4 wird als nächstliegender Stand der Technik angesehen, da Entgegenhaltung 4 zu dem technischen Gebiet der Anmeldung gehört und nur dort ein Andocken am unteren Wendepunkt beschrieben ist.

Von der aus Entgegenhaltung 4 bekannten Vorrichtung unterscheidet sich die Vorrichtung nach geändertem Anspruch 1 dadurch, dass

(a) die Auftriebskörper am oberen Wendepunkt mit einer unter Umgebungsdruck oder äußerem Atmosphärendruck stehenden Flüssigkeit befüllbar sind, und
(b) die Zulaufleitung und/oder die Druckluftverbindungsleitung über einen dortigen (beim unteren Wendepunkt vorgesehenen) Zulaufstutzen eines Druckluftverteilergehäuses andockt.

Die vorstehenden beiden Unterschiede haben die jeweilige technische Wirkung, dass

(a) ein Volumen der Auftriebskörper konstant sein kann,
(b) eine alternative Steckvorrichtung zum Andocken vorgesehen wird.

Zu den technischen Wirkungen korrespondieren die jeweiligen technischen Aufgaben, die aus Entgegenhaltung 4 bekannte Vorrichtung derart weiterzubilden, dass

(a) ein konstantes Volumen der Auftriebskörper ermöglicht wird,
(b) das Andocken mittels einer alternativen Steckvorrichtung erfolgt.

Entgegenhaltung 4 lehrt, die Auftriebsbehälter elastisch auszubilden, am oberen Wendepunkt zu entleeren ([0004]) und zusammenzufalten, um den Wasser- und Reibungswiderstand der Auftriebsbehälter zu minimieren ([0006]). Damit gibt D4 dem Fachmann nicht nur keine Veranlassung, die Aufgabe (a) zu bearbeiten. Vielmehr hält D4 den Fachmann sogar davon ab, sich der Aufgabe (a) zu widmen.

Entgegenhaltung 4 lehrt einen konkreten Andockmechanismus ([0011]) und schweigt zu möglichen Alternativen. Abgesehen davon beklagt D4 auch keinen Nachteil des gelehrten

Andockmechanismus oder stellt Vorteile alternativer Andockmechanismen in Aussicht. D4 veranlasst den Fachmann daher nicht, die Aufgabe (b) zu bearbeiten.

Wenn der Fachmann allerdings zufällig auf die Entgegenhaltungen 1, 2 und 3 stößt, lernt er aus keiner von diesen die erfindungsgemäße Lösung der Aufgabe (b), nämlich am unteren Wendepunkt ein rotierendes Druckverteilergehäuse mit einem Zulaufstutzen vorzusehen. Entgegenhaltung 1 liegt fern ab, während die Entgegenhaltungen 2 und 3 überhaupt kein Andocken offenbaren.

Der Fachmann würde demnach ausgehend von Entgegenhaltung 4 nicht und könnte mittels der Entgegenhaltungen 1, 2 und 3 nicht zu der beanspruchten Vorrichtung gelangen.

Also ist das in Anspruch 1 spezifizierte Vorrichtung für den Fachmann nicht durch den Stand der Technik nahegelegt.

Der Gegenstand nach Anspruch 1 gilt somit als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend.

**4. Abhängige Ansprüche**

Die Unteransprüche 2 bis 15 bzw. 17 bis 19 sind jeweils auf die selbständigen Ansprüche 1 bzw. 16 rückbezogen. Ihre jeweiligen Gegenstände sind daher mit den Gegenständen nach den Ansprüchen 1 bzw. 16 patentierbar.

Die Überarbeitung der Ansprüche 1 – 16 erfolgt zur Zeit lediglich unverbindlich zur Diskussion.

**5. Weiteres Vorgehen**

Die Anmelderin ist überzeugt, ein gewährbares Patentbegehren vorgelegt zu haben und bittet die Prüfungsstelle, die Prüfung der Anmeldung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente fortzusetzen und alsbald den Erteilungsbeschluss herauszugeben.

Sollte die Prüfungsstelle redaktionelle Änderungen für notwendig erachten, die nicht ohne Weiteres amtsseitig vorgenommen werden können, bittet der Unterzeichner um telefonische Rücksprache, um auf einfache Weise und binnen kurzer Zeit zu einer erteilbaren Fassung der Anmeldung zu gelangen. Vorsorglich wird eine Anhörung vor der Prüfungsstelle beantragt, um eine Zurückweisung der Anmeldung im schriftlichen Verfahren jedenfalls zu vermeiden.

Dipl.-Phys. Theodor Koch
Patentanwalt
VNR 104 701

**Anlagen**
geänderte Patentansprüche (Vergleichsexemplar und Reinschrift),
Hilfsseite 2a;